



HESSISCHER LANDTAG

15. 08. 2011

*Zur Behandlung im Plenum
vorgesehen*

Antrag

der Fraktion DIE LINKE

**betreffend die unverzügliche Anhebung der Grundleistungen für
Asylbewerberinnen und Asylbewerber und Verankerung der
Leistungen in den allgemeinen sozialen Sicherungssystemen**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Landesregierung wird aufgefordert, sich gegenüber der Bundesregierung als auch im Bundesrat dafür einzusetzen, dass

1. ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, mit dem das Asylbewerberleistungsgesetz aufgehoben und eine menschenwürdige und diskriminierungsfreie soziale und medizinische Versorgung von Asylsuchenden und Menschen mit unsicherem Aufenthaltsstatus im Rahmen der allgemeinen sozialen Sicherungs- bzw. Gesundheitssysteme gewährleistet wird,
2. die Regelung des § 3 Abs.3 AsylbLG zur Anpassung der Beträge nach § 3 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 AsylbLG sofort umgesetzt wird, um die Grundleistungen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Lebenshaltungskosten korrespondierend zu den Regelsätzen nach dem Zweiten bzw. Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB II bzw. XII) unverzüglich anzupassen bzw. zu erhöhen.

Begründung:

Mit dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) wurde 1993 ein Sondergesetz zur Versorgung von hilfebedürftigen Asylsuchenden geschaffen. Das AsylbLG sieht Leistungen weit unterhalb des üblichen Existenzminimums vor.

Die medizinische Versorgung wurde auf die Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzen und die zur Sicherung der Gesundheit unerlässlichen Leistungen reduziert.

Trotz der in § 3 Abs.3 des AsylbLG vorhandenen gesetzlichen Regelung zur Anpassung der Beträge wurde diese seit Inkrafttreten des AsylbLG 1993 nie angehoben, obgleich das Preisniveau seither um 30 v.H. angestiegen ist. Durch das "Hartz IV"-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 steht nun auch die Verfassungskonformität des AsylbLG infrage. In seinem Urteil hat das Bundesverfassungsgericht definiert, dass der Gesetzgeber die Pflicht hat, ein menschenwürdiges Existenzminimum als einem aus dem Grundrecht abgeleiteten Anspruch zu konkretisieren. Dieses Grundrecht sichert allen Hilfebedürftigen unabhängig vom Aufenthaltsstatus ein Existenzminimum zu, das nicht nur die physische Existenz, sondern auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglicht. Die zu erbringenden Leistungen müssen sich an dem jeweiligen Entwicklungsstand des Gemeinwesens und an den bestehenden Lebensbedingungen orientieren. Nachvollziehbar offen zu legen seien Methoden und Berechnungsschritte zur Ermittlung der Ansprüche im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens.

Die Forderung nach der unverzüglichen Anpassung der Grundleistungen für Asylbewerberinnen und Asylbewerber ist folglich evident.

Da das Asylbewerberleistungsgesetz zudem weitere Regelungen enthält, welche nicht nur Teilhabe bzw. Integration verhindern, sondern vor allem gegen internationales Völkerrecht verstößen, wie beispielsweise das Sachleistungsprinzip oder die sogenannte Residenzpflicht, ist es zudem geboten, dieses unzeitgemäße und diskriminierende Gesetz vollständig aufzuheben sowie alle notwendigen Regelungen zur Gewährleistung eines Mindestmaßes der Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben für den derzeit in § 1 AsylbLG benannten Personenkreis in den allgemeinen sozialen Sicherungs- bzw. Gesundheitssystemen zu verankern.

Wiesbaden, 15. August 2011

Der Fraktionsvorsitzende:
van Ooyen